Gemeinde Musau

Tirol

Niederschrift
zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11.12.2025

anwesend:
Bgm.in Christine Maria Tschol, Vorsitzende
GV Stefan Dreer
GV Michael Wachter
GR Christian Wex
GR Bruno Dengg
GR Roland Jörg
GR Dominik Heiserer
GR Anna Kirchmayr
GR-Ersatz Philipp Oberthanner

entschuldigt abwesend:
Vbgm. Roland Senner
GR Renate Wörle
GR Andreas Tschol

Ort:	**Musigstadl Musau | Leite 163 | 6600 Musau**
Beginn:	**19:30 Uhr**
Ende:	**20:50 Uhr**
Zuhörer:	**4**
Schriftführer:	**Marth Pamela, Lanschützer Christian**

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Wasseranschluss- und Benützungsgebühren für 2026 laut Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühren für 2026 laut Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol.

4. Beratung und Beschlussfassung über die Schneeräumung privater Haushalte durch die Gemeinde.

5. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Ausbau der LWL-Breitbandinfrastruktur.

6. Namhaftmachung über die Nachbesetzung eines Mitgliedes des Überprüfungsausschusses.

7. Personalangelegenheiten

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

Anna Kirchmayr wird von der Vorsitzenden Bgm.in Christine Maria Tschol angelobt.

1. **Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025.**

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2025 wird von allen anwesenden Gemeinderatsmitgliedern überprüft und unterzeichnet.

2. **Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Wasseranschluss- und Benützungsgebühren für 2026 laut Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol.**

Bgm.in Christine Maria Tschol informiert über die neue Wasserbenützungsgebührenverordnung des Landes Tirols, welche künftig im Rechtsinformationssystem (RIS) der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Wasseranschlussgebühren 2026 betragen einmalig 1,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Wasserbenützungsgebühren 2026 richten sich nach den Mindestgebühren des Landes Tirol. Diese errechnen sich mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und betragen 1,20 Euro pro Kubikmeter.

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

Verordnungsblatt für die Gemeinde Musau

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 17. Dezember 2025**

1. **Wasserbenützungsgebührenverordnung**

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Musau vom 11. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Musau erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

b) Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.

c) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden und ausschließlich der Unterbringung von Geräten und zur Lagerung von Holzvorräten dienen.

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 1,70 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,20 Euro pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt 13,00 Euro pro Jahr.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Vorschreibungen erfolgen im Januar, April und Juli und beinhaltet eine Akontovorschreibung. Die vierte Vorschreibung erfolgt im Oktober und beinhaltet die laufende Gebühr nach Zählerstand abzüglich der geleisteten Teilzahlungen. Die Zählergebühr wird jährlich im Juli vorgeschrieben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Musau vom 06.12.2021, kundgemacht vom 09.12.2021 bis 24.12.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, kundgemacht vom 11.12.2024 bis 27.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Tschol Christine Maria

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau beschließt die Wasserbenützungsgebührenverordnung 2026 einstimmig.

Abstimmungsergebnis: -- **einstimmig** --

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

3. **Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Kanalanschluss- und Benützungsgebühren für 2026 laut Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol.**

Bgm.in Christine Maria Tschol informiert über die neue Kanalbenützungsgebührenverordnung des Landes Tirol, welche künftig im Rechtsinformationssystem (RIS) der Öffentlichkeit zugänglich ist. Die Kanalanschlussgebühren 2026 betragen einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Die Kanalbenützungsgebühren 2026 bemessen sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und betragen 2,69 Euro pro Kubikmeter. Die Gebühren richten sich nach den Mindestgebühren des Landes Tirol.

Verordnungsblatt für die Gemeinde Musau

Jahrgang 2025	**Kundgemacht am 17. Dezember 2025**

2.	**Kanalbenützungsgebührenverordnung**

2. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Musau vom 11. Dezember 2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Musau erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

a. Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

b. Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,

c. Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden und ausschließlich der Unterbringung von Geräten und zur Lagerung von Holzvorräten dienen.

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit (GVE) 15m³ pro Jahr in Abzug gebracht. Maßgebend für den Stand der Großvieheinheiten ist die jeweils gemeindeinterne Viehbestandsaufnahme des aktuellen Jahres. Es ist jedoch eine Mindestmenge von 40m³ pro Person und Jahr für die Kanalbenützung zu verrechnen.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die bestehende Abwasserbeseitigungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist wird vierteljährlich vorgeschrieben. Die Vorschreibungen erfolgen im Januar, April und Juli und beinhaltet eine Akontovorschreibung. Die vierte Vorschreibung erfolgt im Oktober und beinhaltet die laufende Gebühr nach Zählerstand abzüglich der geleisteten Teilzahlungen.

§ 5

Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Musau vom 03.10.2013, kundgemacht vom 08.10.2013 bis 23.10.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2024, außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Tschol Christine Maria

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau beschließt die Kanalbenützungsgebührenverordnung 2026 einstimmig.

Abstimmungsergebnis: -- **einstimmig** --

4. **Beratung und Beschlussfassung über die Schneeräumung privater Haushalte durch die Gemeinde.**

Bgm.in Christine Maria Tschol informiert über die Haushalte in Musau, welche derzeit Gebrauch von einer privaten Schneeräumung durch die Gemeinde machen.

Stefan Dreer weist darauf hin, dass die Gemeinde keine Tätigkeiten an privaten Haushalten im rechtlichen Sinn durchführen darf, aufgrund mangelnder Versicherungsdeckung. Ebenso können im Falle eines Unfalls oder Schadens, Klageansprüche durch Dritte an die Gemeinde erhoben werden. Weiters sind durch derartige Tätigkeiten die Kosten-Nutzen-Faktoren für die Gemeinde nicht gegeben.

Bruno Dengg deutet auf die erheblichen Mehrkosten bezüglich Arbeitszeit, Instandhaltung der Gerätschaften und Treibstoffkosten hin, die durch die Schneeräumung privater Haushalte anfallen. Bruno Dengg schlägt vor, die private Schneeräumung für die aktuelle Wintersaison 2025/26 wie vereinbart auszuführen und das Angebot in der nächsten Wintersaison 2026/27 gänzlich einzustellen.

Dominik Heiserer weist auf in Musau wohnhafte Senioren hin, welche das Angebot derzeit in Anspruch nehmen und auf eine private Schneeräumung durch die Gemeinde angewiesen sind.

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau beschließt einstimmig die Fortführung für die Wintersaison 2025/26 der privaten Schneeräumung durch die Gemeinde und die gänzliche Einstellung des Angebots ab der Wintersaison 2026/27. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden rechtzeitig durch die Gemeinde informiert.

Abstimmungsergebnis: -- **einstimmig** --

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

5. **Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise zum Ausbau der LWL-Breitbandinfrastruktur.**

Bruno Dengg betont die Bedeutung dieses Infrastrukturprojekts und bringt ein, dass zahlreiche Gemeinden den Ausbau derzeit als eine „letzte“ Chance in ihrer Weiterentwicklung ergreifen. Laut Anfrage beim zuständigen Bundesministerium wurden Bundesförderungen diesbezüglich eingestellt. Das Land Tirol bietet deshalb eine Landesförderung von bis zu 50% (in Ausnahmefällen darüber hinaus). Für Bruno Dengg ist entscheidend, dass nun ein Grundsatzbeschluss gefasst wird. Er schlägt daher eine Erstellung eines sogenannten Masterplans als Basis vor. Damit soll vorab beurteilt werden, welche Voraussetzungen die Gemeinde Musau mit sich bringt, welche Anforderungen an dieses Projekt gestellt werden, welche Infrastruktur bereits beständig ist, wie sich die Finanzierung gestaltet und welcher Ausbau gewünscht wird bzw. möglich ist. Der Plan soll zur Bestandsaufnahme dienen und aufzeigen, welche künftigen Schritte notwendig sind.

Dominik Heiserer fragt über die Höhe der anfallenden Kosten nach und bringt an, dass dies für eine Gemeinde allein nicht stemmbar ist.

Bruno Dengg antwortet, dass mögliche Anbieter höheres Interesse zeigen umso mehr Abnehmer einen Anschluss beanspruchen. Die Kosten können erst nach Erstellung eines Masterplans in Erfahrung gebracht werden. Bruno Dengg schlägt vor, drei Angebote zur Erstellung eines Masterplans bis zur ersten GR-Sitzung im neuen Jahr einzuholen. Der GR wird sich dann in dieser Sitzung mit der weiteren Vorgangsweise zum LWL-Ausbau in Musau befassen.

Stefan Dreer ergänzt, dass speziell im Bereich Roßschläg die Situation nicht länger tragbar und nicht mehr zeitgemäß ist.

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau beschließt einstimmig, Angebote über die Vergabe eines Masterplans als Grundlage für die weitere Vorgehensweise einzuholen.

Abstimmungsergebnis: -- **einstimmig** --

6. **Namhaftmachung über die Nachbesetzung eines Mitgliedes des Überprüfungsausschusses.**

Für die Nachbesetzung eines Mitgliedes für den Überprüfungsausschusses wird Herr **Jörg Roland** namhaft gemacht. Roland Jörg nimmt die Wahl an.

Abstimmungsergebnis: -- **einstimmig** --

Hofstatt 85 | 6600 Musau
+43 5677 8392
gemeinde@musau.gv.at
https://www.musau.gv.at

7. Personalangelegenheiten

Bgm.in Christine Maria Tschol schlägt dem Gemeinderat vor, die Entscheidungskompetenz der Personalangelegenheiten dem Gemeindevorstand zu übertragen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau beschließt einstimmig die Entscheidungskompetenz der Personalangelegenheiten im Gemeinderat zu belassen.

Abstimmungsergebnis: -- **einstimmig** --

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Bgm.in Christine Maria Tschol informiert den Gemeinderat über die Beschlussfassung des Planungsverbandes Reuttener Talkessel über die Harmonisierung der Betriebs- und Elternbeiträge für den Kindergarten-Vormittagstarif mit einem Beitrag von monatlich 100,- Euro. Die Gemeinden Vils und Pinswang legten sich auf einen Beitrag von monatlich 65,- Euro fest. Bgm.in Tschol empfiehlt sich aus diesem Grund an die Nachbargemeinden Vils und Pinswang anzuschließen.

Bruno Dengg bittet das Haushaltsbudget der Gemeinde Musau für 2026 bis Ende Februar 2026 fertigzustellen. Er legt dabei größten Wert darauf, dass **alle** Gemeinderäte sich mit dem Budget 2026 befassen und dies **gemeinsam** erstellt werden sollte. Dazu sind mehrere Arbeitssitzungen notwendig und das gleich zu Beginn des Jahres.

Stefan Dreer fragt bei Roland Jörg nach, ob der Auftrag für die Ausführung des neuen Bodens in der Käsereiküche auf der Musauer Alm bereits schriftlich vergeben wurde. **Roland Jörg** gibt zur Antwort, dass bis dato noch keine schriftliche Zusage erfolgte, dies allerdings in nächster Zeit erfolgen soll.

Stefan Dreer führt in der Gemeinderatssitzung aus, dass die Schneeräumung und Arbeiten des Gemeindearbeiters, sowie die Instandhaltung der Gerätschaften stets in Ordnung und sehr zufriedenstellend sind. Der Winterdienst sollte im Ermessen des Gemeindearbeiters erfolgen, was auch schriftlich vereinbart werden sollte. Ebenso wird der ungerechtfertigte Umgang mit geleisteten Arbeitsstunden kritisiert. Seitens des Gemeinderates war es gewünscht, dass der Winterdienst eigenständig durchgeführt wird. Stefan Dreer verweist auf das Winterdienstkonzept von November 2019, diesem sollte die Gemeinde auch Folge leisten.

Dominik Heiserer ergänzt, dass es für die Gemeinde wichtig ist, solche Mitarbeiter zu halten.

Bruno Dengg ergänzt, dass es klare Anweisungen dem Gemeindepersonal gegenüber geben muss, ausschließlich von weisungsbefugten Personen.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, beschließt **Bgm.in Christine Maria Tschol** die Sitzung.

Die Vorsitzende	Die Schriftführer	Der Gemeinderat